

Begründung

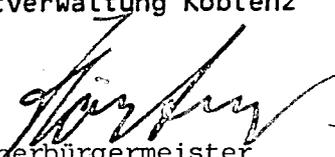
zu der Satzung der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 für das Baugebiet "Pionierhöhe" - Änderung Nr. 1 -

Zwischen den Hausgrundstücken Karthäuserhofweg Nr. 16 und 18 führt eine ca. 4,0 m breite Stichstrasse in das rückwärtige Gelände, die nach den Festsetzungen des am 21.12.1968 rechtsverbindliche gewordenen Bebauungsplanes Nr. 59 mit einem Wendeplatz abgeschlossen werden sollte. Aufgrund der langjährigen Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass für die Herstellung eines Wendeplatzes keine Notwendigkeit besteht. Da andererseits die dafür erforderliche Ausweitung der öffentlichen Verkehrsfläche im Hinblick auf den Grünbestand der angrenzenden Baugrundstücke ein sehr harter Eingriff bedeuten würde, soll nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange letzteren der Vorrang eingeräumt und auf den Wendeplatz verzichtet werden. Die Zufahrt zu der dortigen Trafostation bleibt weiterhin aufrechterhalten.

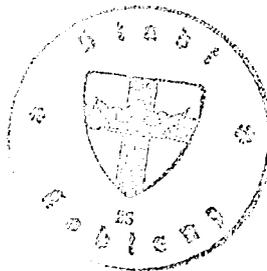
Durch diese Planänderung entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

Koblenz, 22. Mai 1984

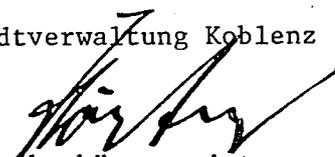
Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 28.01.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister